

Finanzordnung



des

Bogensportbund

Sachsen-Anhalt e.V.

Inhalt

<i>Abschnitt 1 – Grundsätze</i>	1
§ 1 - Wirtschaftsplan.....	1
§ 2 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	1
§ 3 - Zahlungsverkehr.....	1
§ 4 - Berichtswesen	1
§ 5 - Grundsätze zur Auslagenerstattung / Abrechnungen	2
§ 6 - Inventarisierung.....	2
<i>Abschnitt 2 – Beiträge, Gebühren und Zuschüsse</i>	2
§ 7 - Mitglieds- und Versicherungsbeiträge.....	2
§ 8 - Lehrgangsgebühren	3
§ 9 - Honorare für Lehrgangsleiter, Lizenztrainer und Betreuer	3
§ 10 - Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter	4
§ 11 - Reisekosten	4
§ 12 - Zuschüsse für Ausrichter	5
§ 13 - Startgelder.....	8
§ 14 - Zuschüsse für Bekleidung	9
§ 15 - Weitere Gebühren bei Sportveranstaltungen des BSSA e.V.....	9
§ 16 - Sonstige Gebühren	9
§ 17 - Mahnverfahren	9
§ 18 - Inkrafttreten	9

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
0	Neufassung; durch Beschluss traten vorherige(r) Gebührenkatalog und Finanzordnung außer Kraft	03.11.2019	03.11.2019
1	Änderung in § 7 Abs. 4 (Beitragshöhe DBSV-Fördermitglieder); § 16 Abs. 1 (Höhe der Gebühren für DBSV-Sterne; der Rechtsgrundlage des BSSA-Verkaufsanteils)	24.10.2020	24.10.2020

Abschnitt 1 – Grundsätze

§ 1 - Wirtschaftsplan

- (1) Durch den Schatzmeister des Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden kurz „BSSA“) ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen, welcher nach Prüfung durch das Präsidium von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Alle im Wirtschaftsplan vorgesehen Mittel sind für die dafür vorgesehen Zwecke zu verwenden. Innerhalb des Wirtschaftsplans können einzelne Positionen ausgeglichen werden.
- (3) Das Präsidium hat die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen, wenn es den bereits genehmigten Wirtschaftsplan entgegen § 16 Nr. 5 der Satzung überschreiten will.
- (4) Ausgaben außerhalb des Wirtschaftsplanes können vom Präsidium getätigt werden, wenn in entsprechender Höhe freie Mittel zur Verfügung stehen, die Ausgaben zum Zeitpunkt der Genehmigung des Wirtschaftsplanes nicht vorhersehbar waren und die Einholung der Zustimmung der Delegiertenversammlung unbillig wäre.

§ 2 - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die dem BSSA zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

§ 3 - Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
- (2) Bargeldbestände dürfen in geringem Umfang und im Interesse der Wirtschaftlichkeit durch alle Präsidiumsmitglieder sowie ausdrücklich vom Präsidium beauftragte Personen erhoben und vorübergehend verwahrt werden (insbesondere Startgelder). Die Schlussverantwortung der Prüfung der Bargeldbestände sowie die Buchführung obliegen dem Schatzmeister. Es ist eine zeitnahe Übergabe o.g. Bargeldbestände sowie der dazugehörigen Belege an den Schatzmeister sicherzustellen.

§ 4 - Berichtswesen

- (1) Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium quartalsweise über die aktuellen Kassen- und Kontenbestände. Auf Verlangen des Präsidiums ist der Bericht Tag genau zu erstellen.
- (2) Über besondere Vorkommnisse hat der Schatzmeister das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 - Grundsätze zur Auslagererstattung / Abrechnungen

- (1) Im Auftrag des BSSA e.V. handelnde Personen, insbesondere Präsidiumsmitglieder, Kampfrichter und Kampfrichteranwälter haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wie Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigungen und Honorare besteht nur, soweit diese nach dieser Finanzordnung ausdrücklich vorgesehen sind.
- (3) Für die Abrechnung von erstattungsfähigen Kosten sind die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden. Diese sind zusammen mit den notwendigen Belegen jeweils im Original beim Schatzmeister des BSSA e.V. einzureichen.
- (4) Vorgenannte Abrechnungen sind binnen eines Monats ab Kostenentstehung einzureichen. Für den Jahresabschluss gilt eine verkürzte Abrechnungsfrist von zehn Tagen (bis 10. Januar Eingang der Belege beim Schatzmeister).

§ 6 - Inventarisierung

- (1) Über alle langlebigen Wirtschaftsgüter (keine Verbrauchsgüter) ist vom Schatzmeister ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (2) Die Inventarisierung erfolgt unter Angabe des Anschaffungsdatums, der Bezeichnung des Gegenstandes, dem Anschaffungs- und ggf. Zeitwert, der Belegnummer und dem Aufbewahrungsort.
- (3) Abschreibungen sind mit kurzer Begründung im Jahresbericht auszuweisen.
- (4) Das Inventarverzeichnis ist Gegenstand der jährlichen Kassenprüfung.

Abschnitt 2 – Beiträge, Gebühren und Zuschüsse

§ 7 - Mitglieds- und Versicherungsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Für die indirekten Mitglieder werden Jahresbeiträge erhoben, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
- (3) Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft im Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V. sind in folgender Höhe zu entrichten:

a.	Aktive Kinder und Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre	4,00 €
b.	Aktive Erwachsene ab 21 Jahren	8,00 €
c.	Fördermitglieder (altersunabhängig)	2,00 €

Maßgeblich für die Erhebung der Jahresbeiträge ist das Alter, welches im veranlagten laufenden Geschäftsjahr erreicht wird.
- (4) Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V. ist dessen Gebührenkatalog in der aktuellsten Fassung maßgeblich. Die Stichtage zur Beitragserhebung durch den DBSV sind für den BSSA verbindlich. Zum Zeitpunkt

der Änderung dieser Finanzordnung des BSSA e.V. betragen die Mitgliedsbeiträge des DBSV 1959 e.V. pro Jahr:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Aktive Kinder und Jugendliche bis einschließlich 20 Jahre | 8,00 € |
| b. | Aktive Erwachsene ab 21 Jahren | 12,00 € |
| c. | Fördermitglieder | 1,00 € |

- (5) Die Mitglieder der Vereine können über den Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. eine Versicherung für die Sportler abschließen. Für die Höhe der erhobenen Beiträge ist der Gebührenkatalog des DBSV 1959 e.V. in der aktuellsten Fassung maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Finanzordnung des BSSA e.V. beträgt der Jahresbetrag zur Versicherung 5,00 € pro versicherter Person.

§ 8 - Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Finanzierung der angebotenen Aus- und Weiterbildungslehrgänge werden von den Teilnehmern Gebühren erhoben.
- (2) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a. | Ausbildungslehrgang (75 Lerneinheiten laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB) | 100,00 € |
| b. | Weiterbildungslehrgang (15 Lerneinheiten laut Ausbildungsrichtlinie des DOSB) | 15,00 € |
| c. | Gebühr für die Ausstellung der Lizenz beim Neuerwerb wird durch den Lizenzgeber festgelegt und an diesen separat abgeführt | |
- (3) Für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Ausbildungslehrgang (16 Lerneinheiten = 2 Tage) | 40,00 € |
| b. | Weiterbildungslehrgang
(ein Tag und für die 1. Veranstaltung im Zeitraum der Lizenzlaufzeit) | 15,00 € |
| c. | Weiterbildungslehrgang
(2. Tag oder für die 2. oder 3. Veranstaltung im Zeitraum der Lizenzlaufzeit) | 5,00 € |

§ 9 - Honorare für Lehrgangsleiter, Lizenztrainer und Betreuer

- (1) Honorare werden für Lehrgangsleiter der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern sowie für die (fachliche) Betreuung der Landesjugendauswahl oder ähnliche Veranstaltungen der BSSA-Jugend gezahlt.
- (2) Folgende Honorare werden gezahlt:
- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Lehrgangsleitung Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern je Lerneinheit von 45 Minuten | 12,50 € |
| b. | Lehrgangsleitung Aus- und Weiterbildung | |

von Kampfrichtern je Lerneinheit von 45 Minuten	12,50 €
c. Betreuer von Veranstaltungen der BSSA-Jugend mit gültiger Trainerlizenz pro Stunde	10,00 €
maximal jedoch pro Tag (mit Stundennachweis)	100,00 €
d. Zusätzliche Betreuer bei Veranstaltungen der BSSA-Jugend (im Auftrag des Präsidiums) pro Tag	15,00 €

§ 10 - Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter

- (1) Im Auftrag des BSSA e.V. handelnde Kampfrichter mit Lizenz haben grundsätzlich Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen (§ 11).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt zurzeit für die Landesmeisterschaften der Disziplinen DBSV-Runde im Freien, DBSV-Hallenrunde, Feldrunde, Waldrunde, 3D-Runde und Bogenlaufen pro Wettkampftag jeweils 14,00 €.
- (3) Dem leitenden Kampfrichter kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gezahlt werden, wenn die Abnahme des Wettkampffeldes oder des Parcours bereits am Vortag des Wettkampfes notwendig ist. Über die Notwendigkeit entscheidet das Präsidium in eigenem Ermessen.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen gilt Gleiches wie in Absatz 3 auch für nicht leitende Kampfrichter. Das Präsidium hat bei dieser Ermessensentscheidung insbesondere die Haushaltslage zu berücksichtigen.
- (5) Kampfrichteranwärter erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 11 - Reisekosten

a. Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten aus Anlass einer Dienstreise nach § 3 Nr. 12 EStG (öffentliche Arbeitgeber) und § 3 Nr. 16 (private Arbeitgeber) können steuerfrei gemäß Lohnsteuerrichtlinie 38-40 erstattet werden.
- (2) Folgende tatsächliche oder pauschale Kosten werden ersetzt:
 - a. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - Bahnfahrt, 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
 - Busfahrt, 2. Klasse nach Vorlage der Fahrkarte die tatsächlichen Kosten
 - die Nutzung übriger öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere Mietwagen und Taxen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums
 - b. Benutzung privater Kraftfahrzeuge
Bei Benutzung von eigenen oder Kraftfahrzeugen Dritter in eigenem Gebrauch kann ein pauschaler Kilometersatz für die jeweils kürzeste Entfernung geltend gemacht werden. Folgende Pauschalsätze werden angesetzt:
 - Kraftfahrzeug 0,20 € je km

je weiterem Mitfahrer in entsprechender Funktion	0,02 € je km
- Motorrad oder Motorroller	0,13 € je km
- Moped oder Mofa	0,08 € je km
- Fahrrad	0,05 € je km

b. Verpflegungsmehraufwand

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 5 EStG können für die Dauer der Abwesenheit Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden. Diese betragen:

- bei mehrtägiger kalendertäglicher Abwesenheitsdauer von 24 Stunden von der Wohnung pro Tag 24,00 €
- bei eintägiger Abwesenheitsdauer von der Wohnung bei mehr als 8 Stunden oder An- und Abreisetage bei mehrtägigen Abwesenheiten je Tag 12,00 €

c. Übernachtungskosten

- (1) Kosten für die Übernachtung werden pro Nacht und Person in nachgewiesener Höhe steuerfrei erstattet, jedoch nur bis zu einem Betrag von 60,00 € je Person und Nacht (inkl. Tourismusabgabe und anderer Nebenkosten).
- (2) Auf vorherigen Antrag beim Präsidium ist die Zahlung höherer Übernachtungskosten möglich. Voraussetzung ist, dass keine angemessenen Unterkünfte in erreichbarer Entfernung zum Veranstaltungsort verfügbar sind, die innerhalb des Kostenrahmens nach Abs. 1 liegen. Die in diesem Fall durch das Präsidium genehmigten Übernachtungskosten dürfen den Betrag von 100,00 € pro Person je Nacht nicht übersteigen.
- (3) Die Kosten für das Frühstück sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Sind in der Rechnung für die Übernachtung auch die Kosten für das Frühstück enthalten und getrennt ausgewiesen, sind diese Kosten abzusetzen, da sie zu den Kosten für die Verpflegung gehören.

Wird bei Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen durch Zahlungsbeleg nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Frühstück nachgewiesen und lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen, ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten bei einer Übernachtung im Inland um € 4,50 und bei einer Übernachtung im Ausland um 20 v. H. des für den Unterkunftsort maßgebenden (vollen) Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden zu kürzen. Wird von einem Hotel in der Rechnung nur der Preis für eine Übernachtung bescheinigt, ist ebenfalls eine Kürzung vorzunehmen.

§ 12 - Zuschüsse für Ausrichter

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe des BSSA e.V. werden dem beauftragten Ausrichter Zuschüsse gewährt.

- (2) Dem Ausrichter darf ein Vorschuss in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Zuschusses ausgezahlt werden, wenn dies für die Anschaffung für den Wettbewerb notwendiger Ressourcen erforderlich ist.
- (3) Für alle Wettbewerbe kann mit Rechnungslegung ein Auswertungsgeld gezahlt werden, sofern der Ausrichter mit der Auswertung der Wettkampfergebnisse beauftragt wurde. Das Auswertungsgeld beträgt pro Veranstaltung 13,00 €. Für Wettbewerbe, die gemäß Ausschreibung über zwei Wettkampftage ausgerichtet werden, beträgt das Auswertungsgeld 20,00 € pauschal pro Veranstaltung.
- (4) Grundsätzlich keine Zuschüsse erfolgen, soweit nicht gesondert als zulässig ausgewiesen, für sanitäre Anlagen, zur Planung und Durchführung der Wettkämpfe benötigte Gegenstände und Ressourcen. Scheibenaufgaben werden entweder durch den BSSA e.V. beschafft oder dem Ausrichter in Höhe der Kosten des tatsächlichen Verbrauchs erstattet.
- (5) Für die Förderung des Nachwuchssports können insbesondere die Kosten für zentrale Trainingslager oder die Teilnahme des Landeskaders an sportlichen Veranstaltungen bezuschusst werden. Über Zuschüsse von bis zu 1.000,00 € je Veranstaltung entscheidet das Präsidium. Für darüber hinaus gehende Zuschüsse ist die Delegiertenversammlung entscheidungsbefugt.
- (6) Folgende weitere Zuschüsse werden den Ausrichtern nach Rechnungslegung gewährt:

a. DBSV-Hallenrunde

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
oder bei mehreren Durchgängen pro gestellte Scheibe	
je Veranstaltung und Durchgang	8,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung	20,00 €

b. DBSV-Runden im Freien

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	15,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Schießleitergeld pauschal je Veranstaltung	20,00 €

c. Feldrunde

- pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	20,00 €
- Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
- Einschießplatz pauschal pro Tag	25,00 €
- Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €
- Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung	

	des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €
d.	<u>Waldrunde</u>	
-	pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	20,00 €
-	Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
-	Einschießplatz pauschal pro Tag	25,00 €
-	Zuschuss bei mehr als 80 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €
-	Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €
e.	<u>3D-Runde (2 Tage)</u>	
-	pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Waldrunde	40,00 €
-	pro gestelltes 3D-Tier unabhängig von der Kategorie in der 3D-Jagdrunde	20,00 €
-	Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	150,00 €
-	Einschießplatz pauschal pro Tag	50,00 €
-	Zuschuss für mobile Toiletten, wenn diese für die Nutzung des Austragungsortes als Wettkampfstätte notwendig sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal pro Tag	125,00 €
-	Zuschuss bei mehr als 100 Startern unabhängig von der Verbandszugehörigkeit und der Altersklasse je Starter	5,00 €
f.	<u>Bogenlaufen</u>	
-	pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
-	Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €
-	Einschießplatz pauschal pro Veranstaltung	25,00 €
-	pauschaler Zuschuss je Starter	5,00 €
g.	<u>Regionalliga (Hin- oder Rückrunde)</u>	
-	pro gestellte Scheibe und Veranstaltung	13,00 €
-	Helfergeld pauschal pro Veranstaltung	75,00 €

§ 13 - Startgelder

- (1) Die Startgelder für die DBSV-Runden im Freien, der DBSV-Hallenrunde sowie beim Bogenlaufen betragen:
 - für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10 5,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U20 10,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren 14,00 €
 - für alle Bogenklassen der Mannschaften 13,00 €

- (2) Die Startgelder für die Feld- und Waldrunde betragen:
 - für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10 5,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U20 11,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren 15,00 €
 - für alle Bogenklassen der Mannschaften 13,00 €

- (3) Die Startgelder für die 3D-Runde betragen:
 - für alle Bogenklassen der Altersklasse U8 bis U10 8,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen U12 bis U20 15,00 €
 - für alle Bogenklassen der Altersklassen ab Damen / Herren 21,00 €
 - für alle Bogenklassen der Mannschaften 13,00 €

- (4) Das Startgeld für die Teilnahme an der Regionalliga beträgt:
 - pro Mannschaft je Runde 50,00 €

- (5) Für Auswahlmannschaften des BSSA zahlt dieser das Startgeld für die Einzel- und Mannschaftsstartgelder laut Ausschreibung der Wettbewerbe des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.

- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Startgeldes entsteht mit der Meldung des Sportlers zur Teilnahme an den Landesverband am Tag nach dem Meldeschluss laut Wettkampfausschreibung. Danach können Startgelder nur erstattet bzw. nicht gefordert werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei krankheits- oder berufsbedingter Verhinderung sowie bei plötzlichen familiären Härtefällen vor. Im Übrigen ist das (noch nicht) gezahlte Startgeld als Reuegeld zu bewerten. Der Grund der Nichtteilnahme ist nachzuweisen.

- (7) Bei nicht nachgewiesener Zahlung von Startgeldern für die Einzelwertung wird bei Zahlung am Wettkampftag ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € pro Starter je Veranstaltung erhoben.

- (8) Die Startgelder können auf Beschluss des Präsidiums für einzelne Landesmeisterschaften angemessen erhöht werden, wenn sich die Zuschüsse an den Ausrichter durch gesonderte Bezuschussungen (z.B. Hallenmiete) erhöhen. Die Höhe der Startgelder für diese Meisterschaften wird dann mit der Ausschreibung zu diesen Landesmeisterschaften festgelegt.

§ 14 - Zuschüsse für Bekleidung

- (1) Der BSSA e.V. beteiligt sich an den Anschaffungskosten für Kampfrichterbekleidung für je eine Jacke und zwei Poloshirts je Kampfrichter in Höhe von 25 % der Gesamtkosten. Eine erneute Bezuschussung für zwei Poloshirts für denselben Kampfrichter kommt nur nach drei Jahren seit der letzten Beschaffung in Betracht; bei Kampfrichter-Jacken nur alle acht Jahre. Der Bedarf muss nachgewiesen werden.
- (2) Weitere Bekleidungszuschüsse (z.B. Ausstattung von Landeskadern) sind gegenüber der Delegiertenversammlung zu beantragen und durch diese zu genehmigen.

§ 15 - Weitere Gebühren bei Sportveranstaltungen des BSSA e.V.

- (1) Für Einsprüche gegen Entscheidungen der technischen Kommission wird gemäß DBSV Wettkampfordnung eine Einspruchsgebühr erhoben. Die Einspruchsgebühr beträgt 25,00 €. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Gebühr erstattet.
- (2) Tritt eine gemeldete Mannschaft in der Regionalliga unentschuldigt nicht an, wird neben dem Startgeld ein Bußgeld in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 16 - Sonstige Gebühren

- (1) Sterne und Leistungsabzeichen des DBSV 1959 e.V. werden in dessen Auftrag durch den BSSA vergeben. Für jeden Stern bzw. jedes Leistungsabzeichen wird eine Gebühr in Höhe von 7,50 € erhoben. Hiervon verbleiben gemäß den Präsidiumsbeschlüssen des DBSV 1959 e.V. jeweils 1,00 € je Stück beim BSSA.
- (2) Ersatzausweise und ähnliche Dokumente, die vom DBSV 1959 e.V. herausgegeben werden, können gegen Gebühren erneut beschafft werden. Hierfür ist der Gebührenkatalog des DBSV in der jeweils aktuellsten Fassung maßgeblich. Die Abwicklung erfolgt zwischen dem Betroffenen und dem DBSV selbst.

§ 17 - Mahnverfahren

Für nicht geleistete offene Forderungen des BSSA e.V. erfolgt nach einmaliger formloser Zahlungserinnerung eine Mahnung in Textform. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Wird nach erfolgter Mahnung die Zahlungsfrist erneut versäumt, wird auf Beschluss des Präsidiums ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

§ 18 - Inkrafttreten

Die vorstehende Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung am 24.10.2020 in Kraft.